

**Kleine Anfrage**  
**des Abg. Emil Sänze AfD**  
**und**

**Antwort**  
**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Die Asiatische Hornisse – rechtliche und finanzielle Fragen**

**Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist über die Ausbreitung der vormals meldepflichtigen Asiatischen Hornisse (Vespa velutina) in Baden-Württemberg seit dem Stand ihrer Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/8144 bis heute bekanntgeworden (es wird um eine Fortschreibung ihrer Antwort insbesondere zu Drucksache 17/8144, Frage 1/ Tabelle 1 bis zum aktuell bekannten Stand gebeten)?
2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie gestaltet sich die Situation a) im Landkreis Rottweil; b) im Enzkreis; c) im Stadtkreis Pforzheim?
3. Betreffend möglicherweise durchgeführte Erhebungen über „den Rücklauf von Information über den Bekämpfungserfolg nach der erfolgten Meldung“ an die Meldestelle der LUBW, die Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) oder gegebenenfalls andere Behörden – a) welcher Prozentsatz der gemeldeten Nester, insbesondere solcher der Jahreszeit entsprechend mit vermuteten Geschlechtstieren, wird nach ihrer Kenntnis binnen 14 Tagen nach der Meldung beseitigt; b) welcher Prozentsatz der gemeldeten Nester, insbesondere solcher der Jahreszeit entsprechend mit vermuteten Geschlechtstieren, wird (2025) überhaupt für die LUBW/die LAB nachvollziehbar beseitigt?
4. Vor dem Hintergrund der Wikipedia-Auskunft (Eintrag: Asiatische Hornisse, Zitat: „(...) Am 24. März 2025 meldete Deutschland der EU die Umstufung der Asiatischen Hornisse auf Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014. Nach Artikel 19 entfällt damit die Bekämpfungs- und Ausrottungspflicht, wenn eine Art bereits weit verbreitet ist. Deutschland geht damit von der Bekämpfungsphase in die Managementphase über. (...)“ – welche Maßnahmen zur Bekämpfung oder zum „Management“ der Asiatischen Hornisse sind aktuell noch gesetzliche Pflicht (bitte die entsprechende Rechtsnorm nennen) oder sind nach dem 24. März 2025 rein fakultativ geworden: a) für wen (beispielsweise: Land, Kommune, Grundstückseigentümer) binnen gegebenenfalls welcher Frist; b) auf wessen Kosten?

5. Wer ist (2025) berechtigt, zu jeweils wessen Kosten die Entfernung eines bekannt gewordenen Nests der Asiatischen Hornisse zu beauftragen oder anzordnen, a) auf öffentlichen (Kommune, Land, Bund) Grundstücken, b) auf privaten Grundstücken?
6. Wenn ein auf der von der Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) oder der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) auf deren Homepages behördlich gelisteter/ empfohlener „Nestentferner“ (Schädlingsbekämpfer, geschulte Berufsfeuerwehrleute oder dergleichen) oder ein anderer „Nestentferner“ von einer Kommune oder einer Privatperson (beispielsweise Grundstückseigentümer oder Pächter) beauftragt wird, wer muss (2025) für dessen Einsatz letztendlich bezahlen?
7. Bezugnehmend auf Frage 6 – existiert (oder existiert nicht) auf der Ebene von Land, Kommunen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Interessenverbänden eine Art „Notdienst“ oder/und „Notfonds“, der (im Hinblick auf das vermeutete Vorhandensein von Geschlechtstieren in einem Nest) gegebenenfalls a) eine schnelle und umbürokratische Beseitigung von entdeckten Nestern gewährleisten kann, respektive b) der Grundstückseigentümer oder andere Verantwortliche oder auch geschädigte Imker von den Kosten einer behördlich mutmaßlich nach wie vor erwünschten Bekämpfungsmaßnahme oder „Managementmaßnahme“ dieser invasiven Art finanziell entlastet?
8. Bewertet sie die aktuelle Verfahrensweise von der Meldung eines Nests bei einer behördlichen Meldestelle bis zu dessen wünschenswerter Beseitigung, wie sie auf den Homepages von LUBW sowie LAB dargelegt wird, im Sinne einer realistischen Chance zur Eindämmung der invasiven Art Vespa velutina in Baden-Württemberg als ausreichend zweckmäßig (oder nicht ausreichend zweckmäßig), respektive (im Falle der Verneinung) welche (rechtlichen, praktisch-organisatorischen, finanziellen) Verbesserungen der Verfahrensweise sähe sie gegebenenfalls als hilfreich für eine tatsächliche Eindämmung an?

6.11.2025

Sänze AfD

### Begründung

Die LUBW betreibt ein Meldeportal für die Asiatische Hornisse (Vespa velutina). Ferner können über die Homepage der LAB an der Universität Hohenheim Funde gemeldet werden; dort ist eine Liste von „Nestentfernern“ (Schädlingsbekämpfern) sowie deren räumlicher Wirkungskreis und Kontaktdaten veröffentlicht. Dazu gibt es auf der Homepage der LAB, neben der Beschreibung des Tieres und von Verwechslungsmöglichkeiten, eine schematische Darstellung der typischen Behandlung einer Meldung (Diagramm: „Was passiert nach meiner Meldung über die LUBW Meldeplattform?“). Lediglich Gründungsnester (nur mit Königin) werden gemäß diesem Schema durch die LAB bearbeitet. Für „Primärnest mit Arbeiterinnen (ca. Juni bis August)“ sowie „Sekundärnest (August bis November)“ vermittelt die LAB Kontaktdaten von Nestentfernern. Jedoch soll die Beauftragung der Entfernung laut LAB dann durch „Eigentümer/Kommune“ erfolgen; die Kostenfrage wird nicht angesprochen. Dies ist möglicherweise eine Folge der Umstufung der invasiven Art gemäß Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014. Laut Auskunft eines betroffenen Grundstückseigentümers (in Remchingen) gibt es keine gesetzliche Pflicht für den Eigentümer zur Entfernung eines (von ihm gemeldeten) Nestes auf seinem Grundstück; wenn er selbstständig einen Schädlingsbekämpfer beauftragte, koste ihn der Einsatz 800 Euro. Ein Hobby-Imker, Gemeinderat in Remchingen, suchte der Not halber seine Bienenstöcke zu schützen, indem er über Stunden anliegende Asiatische Hornissen einzeln „abklatschte“ (pz-news berichtete am 2. November), was angesichts Tausender Arbeiterinnen-Hornissen pro Nest impraktikabel ist. Nach seiner Auskunft an den Fragesteller habe er „einen Antrag auf Kostenbeteiligung der Gemeinde“ für Nestbeseitigungen gestellt. Es interessiert, was in der „Managementphase“ der Vespa velutina als Folge der Meldung

eines Nestes an eine Behörde geschieht. Ferner interessiert, ob dem Meldewesen (sowie „Runder Tisch“-Gremien) eine „Exekutivstruktur“ gegenübersteht, die die Eindämmung der invasiven Art real bewerkstelligen kann, oder ob dies privatem Interesse und der Finanzkraft Betroffener überlassen ist, und ob die Eindämmung des invasiven Bienenschädlings de facto „privatisiert“ wird oder zusätzliche Aufgabe der Kommunen wird. Angesichts der Bestäuber-Funktion der Honigbiene (*Apis mellifera*) für Obst und verschiedene Feldfrüchte betrifft die Kleine Anfrage im Sinne der „Resilienz“ (land)wirtschaftliche Infrastruktur.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2025 Nr. UM7-0141.5-60/44/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Was ist über die Ausbreitung der vormals meldepflichtigen Asiatischen Hornisse (*Vespa velutina*) in Baden-Württemberg seit dem Stand ihrer Antworten auf die Kleine Anfrage Drucksache 17/8144 bis heute bekanntgeworden (es wird um eine Fortschreibung ihrer Antwort insbesondere zu Drucksache 17/8144, Frage 1/ Tabelle 1 bis zum aktuell bekannten Stand gebeten)?*

Vor der Umstufung im Jahr 2025 bestand eine Pflicht zur Beseitigung von Nestern der Asiatischen Hornissen. Es bestand keine Meldepflicht. In der folgenden Tabelle sind die Meldungen auf der Meldeplattform dargestellt.

Tabelle 1: Übersicht der Meldungen von Einzeltieren und Nestern der Asiatischen Hornisse nach Stadt- und Landkreisen in den Jahren 2022 bis 2025 (Stand 19. November 2025):

Stadt-/Landkreis	2022		2023		2024		2025	
	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester
Alb-Donau-Kreis	–	–	–	–	–	–	2	1
Baden-Baden	5	1	29	21	76	64	128	69
Biberach	–	–	–	–	–	–	1	1
Böblingen	–	–	8	1	24	8	45	8
Bodenseekreis	–	–	–	–	–	–	3	1
Breisgau-Hochschwarzwald	–	1	17	3	91	19	287	81
Calw	–	–	23	5	109	47	168	60
Emmendingen	–	–	3	1	25	5	124	29
Enzkreis	–	–	35	3	97	25	234	71
Esslingen	–	–	–	–	11	3	31	8
Freiburg	1	1	10	1	45	6	251	56
Freudenstadt	–	–	1	–	3	1	13	4
Göppingen	–	–	–	–	1	–	7	2
Heidelberg	6	3	185	48	289	92	191	66
Heilbronn, Land	1	–	19	2	74	18	159	73

Stadt-/Landkreis	2022		2023		2024		2025	
	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester	Einzel-tiere	Nester
Heilbronn, Stadt	–	–	6	–	16	3	65	23
Hohenlohe-kreis	–	–	2	–	1	–	6	3
Karlsruhe, Land	7	4	231	76	367	214	519	249
Karlsruhe, Stadt	10	1	261	67	485	226	464	216
Konstanz	–	–	6	1	2	2	6	4
Lörrach	–	–	30	2	131	39	494	148
Ludwigsburg	–	–	25	2	35	12	105	28
Main-Tauber-Kreis	–	–	2	–	9	–	8	1
Mannheim	8	2	507	178	426	234	203	98
Neckar-Odenwald-Kreis	–	–	2	2	31	7	58	11
Ortenaukreis	2	1	25	6	120	54	626	369
Ostalbkreis	–	–	–	–	2	–	8	–
Pforzheim, Stadt	–	–	10	4	32	19	84	18
Rastatt	8	3	74	32	182	121	322	210
Ravensburg	–	–	–	–	–	–	2	–
Rems-Murr-Kreis	–	–	1	–	15	2	49	9
Reutlingen	–	–	–	–	5	–	8	4
Rhein-Neckar-Kreis	5	v	398	104	536	250	541	243
Rottweil	–	–	1	–	6	3	18	3
Schwarzwald-Baar-Kreis	–	–	–	–	–	–	10	3
Sigmaringen	–	–	–	–	–	–	1	–
Stuttgart	–	–	4	–	30	11	40	6
Tübingen	1	–	2	–	4	2	7	4
Tuttlingen	–	–	–	–	–	–	1	–
Ulm, Stadt	–	–	–	–	–	–	2	1
Waldshut	5	–	4	1	16	4	163	24
Zollernalbkreis	–	–	–	–	1	–	3	1

Die Zahlen für 2025 stammen ausschließlich aus den Meldungen welche über die Meldeplattform Asiatische Hornisse der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg eingegangen sind. Mögliche Ungenauigkeiten ergeben sich bei den Nestzahlen aus Doppel- und Mehrfachmeldungen. Von einer Dunkelziffer hinsichtlich der tatsächlichen Anzahl der Nester in Baden-Württemberg ist auszugehen, da nicht immer alle Nester entdeckt bzw. gemeldet werden. Gegenüber den Nestmeldungen im Jahr 2024 hat sich die Anzahl im Jahr 2025 bis zum jetzigen Zeitpunkt in etwa verdoppelt.

2. Bezugnehmend auf Frage 1 – wie gestaltet sich die Situation a) im Landkreis Rottweil; b) im Enzkreis; c) im Stadtkreis Pforzheim?

Wie in Tabelle 1 ersichtlich, ist im Enzkreis und dem Stadtkreis Pforzheim ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr zur verzeichnen. Im Landkreis Rottweil ist die Anzahl der bisher entdeckten Nester im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

3. Betreffend möglicherweise durchgeführte Erhebungen über „den Rücklauf von Information über den Bekämpfungserfolg nach der erfolgten Meldung“ an die Meldestelle der LUBW, die Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) oder gegebenenfalls andere Behörden – a) welcher Prozentsatz der gemeldeten Nester, insbesondere solcher der Jahreszeit entsprechend mit vermuteten Geschlechtstieren, wird nach ihrer Kenntnis binnen 14 Tagen nach der Meldung beseitigt; b) welcher Prozentsatz der gemeldeten Nester, insbesondere solcher der Jahreszeit entsprechend mit vermuteten Geschlechtstieren, wird (2025) überhaupt für die LUBW/die LAB nachvollziehbar beseitigt?

Die Entfernung der Nester sowie der Zeitraum, in dem dies geschieht, unterliegen signifikanten saisonalen Schwankungen. Der zeitliche Rahmen von Eingang der Meldung bis zur Entfernung kann nicht ausgewertet werden, da der Zeitpunkt der Nestentfernung nicht immer mitgeteilt wird. Jedoch kann eine Aussage über die Anzahl der entfernten Nester getroffen werden: Die Entfernung von Gründungsnestern erfolgt in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang der Meldung. Im Rahmen der diesjährigen Erhebung wurden 82 Prozent aller gemeldeten Gründungsnester entfernt. Bei Sekundärnestern ist der Zeitraum zwischen Meldung und Entfernung aufgrund des größeren Zeitaufwandes länger und kann gegen Ende der Saison im November auch 14 Tage überschreiten. Dieser Zusammenhang ist auf die mit dem Laubfall im Herbst einhergehende Meldeflut zurückzuführen. Zum Stichtag 21. November 2025 wurden 37 Prozent der gemeldeten Sekundärnester entfernt.

4. Vor dem Hintergrund der Wikipedia-Auskunft (Eintrag: Asiatische Hornisse, Zitat: „(...) Am 24. März 2025 meldete Deutschland der EU die Umstufung der Asiatischen Hornisse auf Artikel 19 der EU-Verordnung 1143/2014. Nach Artikel 19 entfällt damit die Bekämpfungs- und Ausrottungspflicht, wenn eine Art bereits weit verbreitet ist. Deutschland geht damit von der Bekämpfungsphase in die Managementphase über. (...)“ – welche Maßnahmen zur Bekämpfung oder zum „Management“ der Asiatischen Hornisse sind aktuell noch gesetzliche Pflicht (bitte die entsprechende Rechtsnorm nennen) oder sind nach dem 24. März 2025 rein fakultativ geworden: a) für wen (beispielsweise: Land, Kommune, Grundstückseigentümer) binnen gegebenenfalls welcher Frist; b) auf wessen Kosten?

5. Wer ist (2025) berechtigt, zu jeweils wessen Kosten die Entfernung eines bekannt gewordenen Nests der Asiatischen Hornisse zu beauftragen oder anzurufen, a) auf öffentlichen (Kommune, Land, Bund) Grundstücken, b) auf privaten Grundstücken?

6. Wenn ein auf der von der Landesanstalt für Bienenkunde (LAB) oder der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) auf deren Homepages behördlich gelisteter/empfohlener „Nestentferner“ (Schädlingsbekämpfer; geschulte Berufsfeuerwehrleute oder dergleichen) oder ein anderer „Nestentferner“ von einer Kommune oder einer Privatperson (beispielsweise Grundstückseigentümer oder Pächter) beauftragt wird, wer muss (2025) für dessen Einsatz letztendlich bezahlen?

7. Bezugnehmend auf Frage 6 – existiert (oder existiert nicht) auf der Ebene von Land, Kommunen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Interessenverbänden eine Art „Notdienst“ oder/und „Notfonds“, der (im Hinblick auf das vermutete Vorhandensein von Geschlechtstieren in einem Nest) gegebenenfalls a) eine schnelle und unbürokratische Beseitigung von entdeckten Nestern gewährleisten kann, respektive b) der Grundstückseigentümer oder andere Verantwortliche oder auch geschädigte Imker von den Kosten einer behördlich mutmaßlich nach wie vor erwünschten Bekämpfungsmaßnahme oder „Managementmaßnahme“ dieser invasiven Art finanziell entlastet?

Die Fragen 4 bis 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Management der Asiatischen Hornisse liegt ein bundesweit einheitliches Management- und Maßnahmenblatt mit Maßnahmenempfehlungen vor. Ob und welche Managementmaßnahmen gegen die Asiatische Hornisse auf Grundlage der gesetzlichen Vorgabe nach Art. 19 der Verordnung (EU) 1143/2014 ergriffen werden, liegt in der Zuständigkeit und im Ermessen der Länder und stützt sich auf Kosten-Nutzen-Analysen. In Baden-Württemberg erfolgen im Rahmen des Managements Maßnahmen wie beispielsweise der Betrieb einer Meldeplattform durch die LUBW oder die zentrale Koordination von Maßnahmen, Schulungen, der Öffentlichkeitsarbeit und der Forschung durch die Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität Hohenheim im Auftrag der Naturschutzverwaltung. Verpflichtungen zur Durchführung konkreter einzelner Maßnahmen, wie zum Beispiel Entfernung von Nestern, bestehen im Rahmen des Managements nicht mehr.

Ob Nester im Einzelfall aus anderen Gründen, zum Beispiel der Gefahrenabwehr, entfernt werden müssen, ist durch die hierfür zuständigen Behörden zu prüfen und zu entscheiden. Eine Bezahlung der Nestentfernung durch eine sachkundige Person erfolgt grundsätzlich durch den Auftraggebenden. Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat im Oktober 2025 Mittel in Höhe von 100 000 Euro für die Entfernung von Sekundärnestern zur Verfügung gestellt. Pro Nest wird eine Pauschale von 200 Euro durch den Landesverband Badischer Imker e.V. an den Nestentfernenden auf Nachweis ausgezahlt. Bis Anfang Dezember wurde das hieraus finanzierbare Kontingent in Höhe von 500 Nestentfernungen bereits ausgeschöpft. Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über die Existenz eines „Notdienstes“ oder/und eines „Notfonds“.

*8. Bewertet sie die aktuelle Verfahrensweise von der Meldung eines Nests bei einer behördlichen Meldestelle bis zu dessen wünschenswerter Beseitigung, wie sie auf den Homepages von LUBW sowie LAB dargelegt wird, im Sinne einer realistischen Chance zur Eindämmung der invasiven Art Vespa velutina in Baden-Württemberg als ausreichend zweckmäßig (oder nicht ausreichend zweckmäßig), respektive (im Falle der Verneinung) welche (rechtlichen, praktisch-organisatorischen, finanziellen) Verbesserungen der Verfahrensweise sähe sie gegebenenfalls als hilfreich für eine tatsächliche Eindämmung an?*

Aus Sicht der Landesregierung kann eine weitere Etablierung sowie die Ausbreitung der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg mit den derzeit zur Verfügung stehenden Methoden und Maßnahmen nicht verhindert werden. Auch eine effektive Eindämmung erscheint unrealistisch. Ein weiterer Grund hierfür ist, dass zahlreiche Nester nicht oder zu spät entdeckt werden. Es bedarf aus Sicht der Landesregierung konkreter bundesweiter Forschungsvorhaben, da zahlreiche andere Länder in Deutschland in der Zwischenzeit ebenfalls erheblich von der Etablierung und Ausbreitung der Asiatischen Hornisse betroffen sind. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat aufgrund der Situation mit Invasiven Arten und insbesondere auch der Asiatischen Hornisse in Baden-Württemberg einen Beschlussvorschlag in die 104. Umweltministerkonferenz im Mai 2025 eingebracht, in dem unter anderem die Forderung nach der Durchführung solcher Forschungsprojekte an den Bund gerichtet werden. Der Beschlussvorschlag wurde einstimmig angenommen.

Walker

Ministerin für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft